VERORDNUNG (EWG) Nr. 2099/91 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1991

zur Bestimmung des je Mitgliedstaat und für das Wirtschaftsjahr 1991 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie der Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 sieht die Gewährung einer Prämie vor, damit der etwaige Einkommensausfall der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger ausgeglichen werden kann. Diese Gebiete sind in Anhang I derselben Verordnung und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86 (4), festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 können Prämien für die Erzeuger weiblicher Schafe bestimmter Bergrassen, andere als prämienfähige Mutterschafe, in bestimmten Gebieten gewährt werden. Diese Schafe und diese Gebiete sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1970/87 (6), zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger definiert.

Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist der zu erwartende Einkommensverlust unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch Vorschüsse zahlen zu können.

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 der genannten Verordnung wird die im Wirtschaftsjahr 1991 an die Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährende Mutterschafprämie je Gebiet vorläufig berechnet, indem der Einkommensausfall nach Absatz 3 desselben Artikels mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der je Gebiet und schwere Lämmer erzeugendes Mutterschaf der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg SG, entspricht. Der Koeffizient für 1991 konnte, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlten, noch nicht bestimmt werden. Bis dieser Koeffizient feststeht, sollte ein vorläufiger Wert verwendet werden. Für das Gebiet 1 ist dieser Einkommensausfall um den gewichteten Durchschnitt der tatsächlich gewährten variablen Prämien und der für den Rest des Wirtschaftsjahres 1991 zu erwartenden Prämien zu verringern. Dieser Durchschnitt wird gemäß Artikel 24 Absatz 4 derselben Verordnung errechnet. In Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung wurde außerdem für das Wirtschaftsjahr 1991 die je Mutterschaf an die Erzeuger leichter Lämmer, je Ziege und je anderes als prämienfähiges Mutterschaf zu gewährende Prämie auf 70 % der an die Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absatz 8 derselben Verordnung werden Einkommensausfälle in Großbritannien (ohne Abzug der Auswirkung der variablen Prämie) und im Gebiet Irland-Nordirland sowie die Koeffizienten, welche den Jahresdurchschnitt der Erzeugung von Fleisch schwerer Lämmer für jedes solche Lämmer erzeugende Mutterschaf wiedergeben, schrittweise, entsprechend dem tatsächlichen Abbau der variablen Schlachtprämie während eines Wirtschaftsjahres, durch einen einheitlichen Einkommensausfall bzw. durch einheitliche Koeffizienten ersetzt.

Nach Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung wurde Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1991 ermächtigt, die Regelung nach Artikel 22 Absatz 6 derselben Verordnung anzuwenden. Den Interessenten sollte deshalb auf Antrag eine Mutterschafprämie gleich der gewährt werden können, die in Gebiet 2 den Erzeugern schwerer Lämmer gewährt wird, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, daß die von den in ihrem Besitz befindlichen Mutterschafen stammenden Lämmer geschlachtet wurden, als sie mindestens zwei Monate alt waren. Nach demselben Absatz kann im Wirtschaftsjahr 1991 in dem genannten Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen eine Ziegenprämie gewährt werden, die 80 % der in Gebiet 2 den Erzeugern schwerer Lämmer gewährten Prämie entspricht.

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 23.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung ist die Prämie um den Bestandteil zu verringern, der sich durch Multiplikation des Grundpreises mit dem Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels ergibt. Dieser Koeffizient wurde vorläufig mit der Verordnung (EWG) Nr. 3546/90 der Kommission (1) über die im Wirtschaftsjahr 1991 im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch gültige Garantiebeschränkung festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 beläuft sich der Halbjahresvorschuß auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/90 (3), wird dieser Vorschuß nur gewährt, wenn er mindestens 1 ECU beträgt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1743/91 (5), hat der Rat eine Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft sowie die im Wirtschaftsjahr 1991 geltenden Beträge festgesetzt. Danach wird die Beihilfe unter denselben Bedingungen gewährt, wie sie für die Gewährung der Prämie an die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gelten. Es sollte deshalb klargestellt werden, daß die vorgesehenen Begrenzungen, Sätze und die in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 bestimmten prozentsätze sich auch auf die Beihilfe beziehen.

Im Fall Griechenlands sind außerdem die Beträge festzusetzen, die für Tiere, welche die Bedingungen nach Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erfüllen, und für andere Tiere gewährt werden, für welche die Schaf- und Ziegenfleischprämie beansprucht werden kann.

Angesichts der ausgesprochen schwierigen Marktlage sollten die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1991 ermächtigt werden, diese Beihilfe bereits jetzt zu gewähren.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwischen dem Grundpreis, der um die Auswirkung des Koeffizienten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu verringern ist, und dem im Wirtschaftsjahr 1991 voraussichtlich erzielten Marktpreis ergibt sich bezüglich der nachstehenden Gebiete folgender geschätzter Unterschied:

(in ECU/100 kg)

Gebiet	Unterschied
1	178,152
2	129,703
— Irland — Nord-Irland	160,004
— Griechenland	17,233

Artikel 2

(1) Die Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie beträgt geschätzt:

(in ECU)

Gebiet	Geschätzte Prämie je	
	schwere	leichte
	Lämmer erzeugendes Mutterschaf	
1	15,717	11,002
2 — Irland — Nord-Irland	25,601	17,921
— restliches Gebiet 2	20,752	14,526
— Griechenland [Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89]	20,752	20,752
— Griechenland (andere Mutterschafe)	1,733	1,206

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 gewähren können, beträgt:

(in ECU)

Gebiet	Geschätzte Prämie je	
	schwere	leichte
	Lämmer erzeugendes Mutterschaf	
1	4,715	3,301
2 — Irland — Nord-Irland	7,680	5,376
— restliches Gebiet 2	6,226	4,358
— Griechenland [Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89]	6,226	6,226
— Griechenland (andere Mutterschafe)	—	—

Artikel 3

(1) Die je Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zu zahlende Prämie beträgt geschätzt:

(in ECU)

Gebiet	Je Ziege geschätzte Prämie
2 Restliches Gebiet 2	14,526
— Griechenland [Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89]	16,601
— Griechenland (andere weibliche Tiere)	1,206

(1) ABl. Nr. L 344 vom 8. 12. 1990, S. 23.
(2) ABl. Nr. L 283 vom 10. 10. 1984, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 124 vom 15. 5. 1990, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 44.

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Ziegenfleischerzeugern in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlen dürfen, beträgt:

(in ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je Ziege zu zahlende Prämie
2 Restliches Gebiet 2	4,358
— Griechenland [Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89]	4,983
— Griechenland (andere weibliche Tiere)	—

Artikel 4

(1) Die je weibliches Schaf, anderes als prämienfähiges Mutterschaf, je Gebiet gemäß Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 zu zahlende Prämie beträgt geschätzt:

(in ECU)

Gebiet	Je weibliches Schaf, anderes als prämienfähiges Mutterschaf geschätzte Prämie
1	11,002

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 den Erzeugern weiblicher Schafe, anderen als prämienfähigen Mutterschafen, in den in Absatz 1 genannten Gebieten zahlen dürfen, beträgt:

(in ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je weibliches Schaf, anderes als prämienfähiges Mutterschaf, zu zahlende Prämie
1	3,301

Artikel 5

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 dürfen die Mitgliedstaaten den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern in den gemäß Richtlinie 75/268/EWG des Rates (1) benachteiligten Gebieten innerhalb der durch Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 8 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 gesetzten Obergrenzen folgende Vorschüsse gewähren:

— 4 ECU je Mutterschaf an die in Artikel 5 Absätze 2 und 4 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger;

— 2,8 ECU je Mutterschaf an die in Artikel 5 Absatz 3 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger;

— 2,8 ECU je Ziege an die in Artikel 5 Absatz 5 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger;

— 2,8 ECU je weibliches Schaf, anderes als prämienfähiges Mutterschaf, bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 8 der betreffenden Verordnung.

In Griechenland gilt jedoch bei Anwendung von Artikel 22 Absatz 6 der betreffenden Verordnung folgender Betrag:

— den Bedingungen des genannten Artikels entsprechende Tiere:

4 ECU je Mutterschaf,

3,2 ECU je Ziege und

4 ECU je schwere Lämmer erzeugendes Mutterschaf;

— andere Tiere:

2,8 ECU je leichte Lämmer erzeugendes Mutterschaf,

2,8 ECU je Ziege.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.